

Betreff:
Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Karl-Schmidt-Straße

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 27.08.2021
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Entscheidung)	30.09.2021	Ö

Beschluss:

„Die Karl-Schmidt-Straße soll als Tempo-30-Zone ausgewiesen werden.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Stadtbezirksrates ergibt sich aus § 93 Abs. 1 Satz 3 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Entscheidung über die Einrichtung einer Tempo-30-Zone um eine verkehrsplanerische Angelegenheit, die auf den Stadtbezirksrat per Hauptsatzung übertragen wurde, da die Bedeutung der Straße nicht über den Wirkungsbereich des Stadtbezirks hinausgeht.

Begründung:

Die "Karl-Schmidt-Straße" dient neben der Anwohnererschließung auch der Erschließung eines Gewerbebetriebes und des HKW Mitte der BS|ENERGY, wodurch gegensätzliche Nutzungsansprüche an den Straßenraum hervorgerufen werden. Die Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h wird einen maßgeblichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Aufenthalts- und Wohnqualität für die Bewohner leisten. Verkehrliche Nachteile entstehen weder den Unternehmen noch den Anwohnern.

Die Anforderungen gemäß § 45 Abs. 1c StVO zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone für die Karl-Schmidt-Straße sind erfüllt.

Leuer

Anlage/n:

keine